

715 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Vorhaben der Firma Th. Weick, Kunststofftechnik, 6128 Höchst i. Odw.

Die Firma Th. Weick, Kunststofftechnik, In den Schafhecken 4, 6128 Höchst i. Odw., hat Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Produktionsanlage für die Herstellung von Polyurethan-Formteilen in Höchst i. Odw., Gemarkung Höchst, Flur 8 „In der Aue“, Flurstück 115, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 12. Juli 1982 bis 13. September 1982 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und im Rathaus der Stadt Höchst, Montmelianer Platz 4, im Gemeindebauamt, Zimmer 104, 6128 Höchst i. Odw., aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 6. Oktober 1982, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Rathaus der Stadt Höchst, Montmelianer Platz 4, 1. OG, Zimmer 200, 6128 Höchst i. Odw., statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen

kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 28. Mai 1982

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Weick

St.Anz. 27/1982 S. 1254

716 GIESSEN

Auflösung des Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereins a. G. Lich-Birkklar, Lahn-Dill-Kreis

Der Rindvieh- und Pferdeversicherungsverein a. G. Lich-Birkklar hat durch außerordentliche Mitgliederversammlung am 7. Dezember 1981 die Auflösung mit Wirkung vom 31. Dezember 1981 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.
Gießen, 14. Juni 1982

Der Regierungspräsident
I 1 25 d 04/15 — (1) — 14

St.Anz. 27/1982 S. 1254

717

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Steffenberg 5, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Der Rindviehversicherungsverein a. G. Steffenberg 5 hat durch außerordentliche Mitgliederversammlung am 23. April 1982 die Auflösung mit Wirkung vom 31. März 1982 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.
Gießen, 18. Juni 1982

Der Regierungspräsident
I 1 25 d 04/15 — (4) — 46

St.Anz. 27/1982 S. 1254

718 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tongrube von Hailer“ vom 18. Juni 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die „Tongrube von Hailer“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Tongrube von Hailer“ besteht aus der Kalkstein- und Tongrube in der Gemarkung Hailer der Stadt Gelnhausen, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 16,257 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung dieses Areals als Lebensstätte für bestandgefährdete Tier- und Pflanzengesellschaften. Durch gezielte Pflegemaßnahmen können die Lebensbedingungen zahlreicher Amphibien- und Vogelarten wesentlich verbessert werden.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Abfluss des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserrfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
14. die Fischerei auszuüben.



KARTE
 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
 "Tongrube von Hailer"

Darmstadt, 18. Juni 1982

Bezirksdirektion für
 Forsten und Naturschutz
 - obere Naturschutzbehörde -
 9 - 46d - 04/01 T15



(Handwritten signature)
 (Graulich)

§ 4
 Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:
 1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes, mit der in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkung;

2. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch die Fallenjagd und das Ausbilden und Prüfen von Hunden;
3. Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch Wasser entnimmt;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13);
14. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. Juni 1982

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt
gez. Graulich

StAnz. 27/1982 S. 1254

719

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Alsbach, Jugenheim, Seeheim, Nieder-Beerbach und Malchen, Landkreis Darmstadt-Dieburg, zu Schutzwald und zu Erholungswald

Auf Grund von § 22 Abs. 1 Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird mit Zustimmung des Bezirksforstsausschusses für den Bereich der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt sowie nach Anhörung des Trägers der Regionalplanung, der betroffenen Gemeinden, der unteren Naturschutzbehörde und des Naturparkträgers erklärt:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Alsbach, Jugenheim, Seeheim, Nieder-Beerbach und Malchen, Landkreis Darmstadt-Dieburg, werden ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit aus Gründen des Bodenschutzes, des Wasserschutzes und des Klimaschutzes als Schutzwald ausgewiesen.

§ 2

(1) Zum Schutzwald gehören die folgenden Waldabteilungen (Abt.):

Gemarkung Alsbach

Abt. 65	Malchen	=	7,2385 ha
Abt. 66	Hasselbach	=	7,1912 ha
Abt. 67	Hasselbach	=	3,9000 ha
Abt. 68	Hasselbach	=	11,0175 ha

Gemarkung Jugenheim

Abt. 105	Darsberg	=	7,1300 ha
Abt. 106	Darsberg	=	9,7000 ha
Abt. 107	Darsberg	=	11,5600 ha
Abt. 108	Darsberg	=	8,1500 ha
Abt. 109	Darsberg	=	5,9800 ha
Abt. 110	Darsberg	=	5,1000 ha
Abt. 111	Darsberg	=	10,3900 ha
Abt. 112	Darsberg	=	9,4800 ha
Abt. 113	Darsberg	=	11,6715 ha
Abt. 117	Heiligenberg	=	7,9565 ha
Abt. 118	Heiligenberg	=	7,1100 ha
Abt. 119	Heiligenberg	=	11,7733 ha
Abt. 120	Heiligenberg	=	3,4084 ha

Gemarkung Seeheim

Abt. 120	Heiligenberg	=	4,5341 ha
Abt. 121	Heiligenberg	=	6,1400 ha
Abt. 138	Tannenbergr	=	4,8217 ha
Abt. 139	Tannenbergr	=	2,3200 ha
Abt. 140	Tannenbergr	=	9,2882 ha
Abt. 141	Tannenbergr	=	4,2300 ha
Abt. 142	Tannenbergr	=	9,3653 ha
Abt. 143	Tannenbergr	=	4,3600 ha
Abt. 144	Tannenbergr	=	5,0572 ha
Abt. 145	Tannenbergr	=	9,6200 ha
Abt. 147	Tannenbergr	=	4,6100 ha
Abt. 148	Tannenbergr	=	9,8200 ha

Gemarkung Nieder-Beerbach

Abt. 344	Kieselgrund	=	8,1600 ha
Abt. 345	Kieselgrund	=	12,4900 ha
Abt. 347	Sommersgrund	=	10,8300 ha
Abt. 348	Sommersgrund	=	14,4200 ha
Abt. 349	Sommersgrund	=	9,7900 ha
Abt. 350	Keltersgrund	=	10,5500 ha
Abt. 351	Keltersgrund	=	11,6883 ha
Abt. 352	Keltersgrund	=	9,0700 ha
Abt. 353	Schloßberg	=	11,4800 ha
Abt. 354	Schloßberg	=	11,3400 ha
Abt. 355	Sausteig	=	10,4300 ha
Abt. 356	Dornbach	=	11,0800 ha
Abt. 357	Dornbach	=	11,5800 ha
Abt. 358	Ilbes	=	9,5700 ha

Gemarkung Malchen

Abt. 351	Keltersgrund	=	0,8593 ha
Abt. 356	Dornbach	=	2,4895 ha

(2) Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Meßtischblatt) in blau eingetragen.

(3) Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 368,7505 ha. Sie steht im Eigentum des Landes Hessen — Forstverwaltung —.

§ 3

(1) Erklärung und Karte sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Forstbehörde — hinterlegt. Ausfertigungen befinden sich beim Hessischen Forstamt Seeheim-Jugenheim als untere Forstbehörde, beim Kreisaußschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg — untere Naturschutzbehörde —, bei der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt in Gießen und bei der Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden.

Erklärung und Karte können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(2) Die untere Forstbehörde trägt die Eigenschaft „Schutzwald“ in das Waldverzeichnis ein.

(3) Die Hessische Forsteinrichtungsanstalt behandelt den Schutzwald entsprechend den Bestimmungen der 6. Durch-

895

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tongrube von Hailer“

Bezug: Verordnung vom 18. Juni 1982 (StAnz. S. 1254)

In der o. a. Verordnung muß es richtig wie folgt heißen:

§ 3 Nr. 8. „das Naturschutzgebiet außerhalb der Waldabteilungen 309 und 310 zu betreten;“

§ 6 Nr. 8. „das Naturschutzgebiet außerhalb der Waldabteilungen 309 und 310 betritt (§ 3 Nr. 8.);“

Darmstadt, 6. August 1982

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
9 — 46 d 04/01 T 15

StAnz. 34/1982 S. 1551

BUCHBESPRECHUNGEN

Sozialversicherungsgesetze. Vorschriften zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, Angestelltenversicherung, Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) — Sozialgesetzbuch — mit Nebengesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Begründet von J. Eckert, Ministerialdirektor a. D., fortgeführt von W. Briggmann, Oberamtsrat a. D. Loseblattsammlung, 26. Erg.Lief., Stand 1. Januar 1982, rd. 240 S., 36,— DM; Gesamtwerk, rd. 1 500 S., im Plastikordner, 68,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Beim Abdruck des Textes des Angestelltenversicherungsgesetzes in dieser Sammlung in der Fassung der letzten Ergänzungslieferung (StAnz. 1981 S. 2391) war das Sozialgesetzbuch X — Verwaltungsverfahren vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218) eingearbeitet, das mittlerweile durch das Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390. Es ist vergessen worden, diese Fundstelle auf S. 96 c. 1 anzugeben.) geändert wurde (s. auch zu § 71 SGB X). Seitdem ist das AVG durch das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), durch das Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen im Jahre 1982 vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205), durch das Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497) und durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geändert worden, in einem knappen halben Jahr also durch vier Gesetze! Die neue Ergänzungslieferung arbeitet diese Änderungen ein und macht am Ende des Abdrucks der jeweils geänderten Vorschrift auf die Änderung aufmerksam. Soweit durch die neuen Vorschriften andere Bestimmungen geändert worden sind, die in den Anmerkungen zum Text des AVG abgedruckt sind, haben die Herausgeber diese Änderungen ebenfalls eingearbeitet. Die Rentenanspassung und die Konsolidierung berühren ebenso Art. 2 §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes, die in Teil 92 a der Sammlung abgedruckt sind, sowie die in Teil 92 c wiedergegebenen Bestimmungen über die Rehabilitation. Dem Künstlersozialversicherungsgesetz ist ein besonderer neuer Teil 92 e des Werkes gewidmet.

Auf das Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung haben sich das Konsolidierungsgesetz und zuvor schon das Staatshaftungsgesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553) ausgewirkt. Sie sind in Teil 96 b eingearbeitet. Dabei ist der Text des § 839 BGB als Bezugsvorschrift stehengeblieben (S. 96 b. 16 c), obwohl er durch § 34 Abs. 1 Nr. 1 StHG aufgehoben worden ist. § 839 BGB kann allerdings wieder aktuell werden, falls das Bundesverfassungsgericht das Staatshaftungsgesetz für verfassungswidrig erklärt.

Im übrigen sind in der Sammlung mehrere Verordnungen abgedruckt, die zwischenzeitlich ebenfalls geändert worden sind.

Mit der neuen Ergänzungslieferung gibt die Sammlung den stark veränderten Stand der Gesetzgebung vom 1. Januar 1982 wieder.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reuß

Die Berücksichtigung situationsbestimmter Abwägungselemente bei der Bauleitplanung. Beiträge zur planungsrechtlichen Behandlung städtebaulicher Gemengelage. Von Dr. jur. Eberhard Schmidt-Aßmann, ordentl. Professor an der Universität Heidelberg, Band Nr. 12 der Reihe „Abhandlungen zur Kommunalpolitik“ herausgegeben vom Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund, 1981, 152 S., 14,5 X 22,5 cm, kart., 28,— DM. Deutscher Gemeindeverlag, 5000 Köln.

Die Aufgaben im Städtebau haben sich zweifellos seit dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes im Jahre 1960 erheblich gewandelt. Während sich damals die Bauleitplanung vorwiegend der Neuausweisung von Bauflächen widmen konnte, ist heute die Problematik der Überplanung gewachsener Strukturen in den Vordergrund der städtebaulichen Planung gerückt.

Gemengelage sind in der städtebaulichen Diskussion Gebiete mit sich gegenseitig beeinträchtigender Nutzung. Es ist naheliegend, daß in solchen bebauten Ortsteilen mit engem Nebeneinander von Industrie und Wohnen die auf eine angemessene räumliche Trennung sich sonst beeinträchtigender Nutzungen orientierten Planungsgrundsätze (z. B. § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz) nicht zur Lösung der anstehenden Probleme beitragen können. Eine von der Bundesregierung berufene Sachverständigenkommission war 1980 zu dem Ergebnis gekommen, daß sich in der Regel nur durch Aufstellung von Bauleitplänen die erforderliche langfristige planungsrechtliche Absicherung der notwendigen Investitionen im gewerblichen Bereich und damit der Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie die zumindest schrittweise Verbesserung der Wohnverhältnisse erreichen läßt.

Gleichzeitig wurde festgestellt, daß die Überplanung dieser Gebiete in der Praxis zu Schwierigkeiten führen kann. Es wurde jedoch offen gelassen, inwieweit sich diese Probleme durch geeignete Maß-

nahmen im Verwaltungsvollzug auf der Grundlage des geltenden Rechts lösen lassen und ob darüber hinaus Ergänzungen des Bundesbaugesetzes erforderlich sind.

Das vorliegende Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, daß den Gemeinden bei der Überplanung der Gemengelage planerische Möglichkeiten offenstehen, die oft in der Planungspraxis der Vergangenheit übersehen wurden. Die vorliegende Schrift will damit den Gemeinden Mut machen, Bebauungspläne zur Verbesserung auch festgefahrener Situationen einzusetzen. Nach Meinung des Verfassers ist eine situationsbestimmte Planung mit den Strukturen der in § 1 Abs. 6 und Abs. 7 BBauG normierten städtebaulichen Abwägung vereinbar. Die Berücksichtigung gewachsener Strukturen im Rahmen der Abwägung stellt rechtlich keinen Ausnahmefall dar, sondern bildet neben der Beplanung von Neuan siedlungsvorgängen einen zweiten Typus planerischer Aufgabenstellungen. Sofern die Berücksichtigung gewachsener Strukturen dazu zwingt, hinter die bei Neuan siedlungen üblichen Standards zurückzugehen, bildet das Gebot der Rücksichtnahme eine Basis für eine dermaßen situationsbestimmte Gewichtung. Andererseits findet situationsbestimmte Bauleitplanung eine Grenze in dem aus dem Entwicklungs- und Ordnungsauftrag des § 1 Abs. 1 BBauG folgenden Verbesserungsgebot.

Für die Gemeinden und ihre Planer sowie für die Genehmigungsbehörden, aber auch für die in Rechtsberatung und Rechtsprechung Tätigen ist dieses sicherlich nicht leichtverständliche Buch eine wichtige Hilfe und sollte nahezu als Pflichtlektüre verstanden werden.

Bauberrat Rudolf Raabe

Das Recht des Bebauungsplans. Verfahrensgang, Rechtsbindung, Plan-sicherung, Gerichtskontrolle. Von Rüdiger Zuck. Unter Mitarbeit von Klaus-Peter Dold e. 2., neu bearb., und erwei. Aufl., 1980, 251 S., 42,— DM. Richard Boerig Verlag, 7000 Stuttgart, 8000 München, 3000 Hannover.

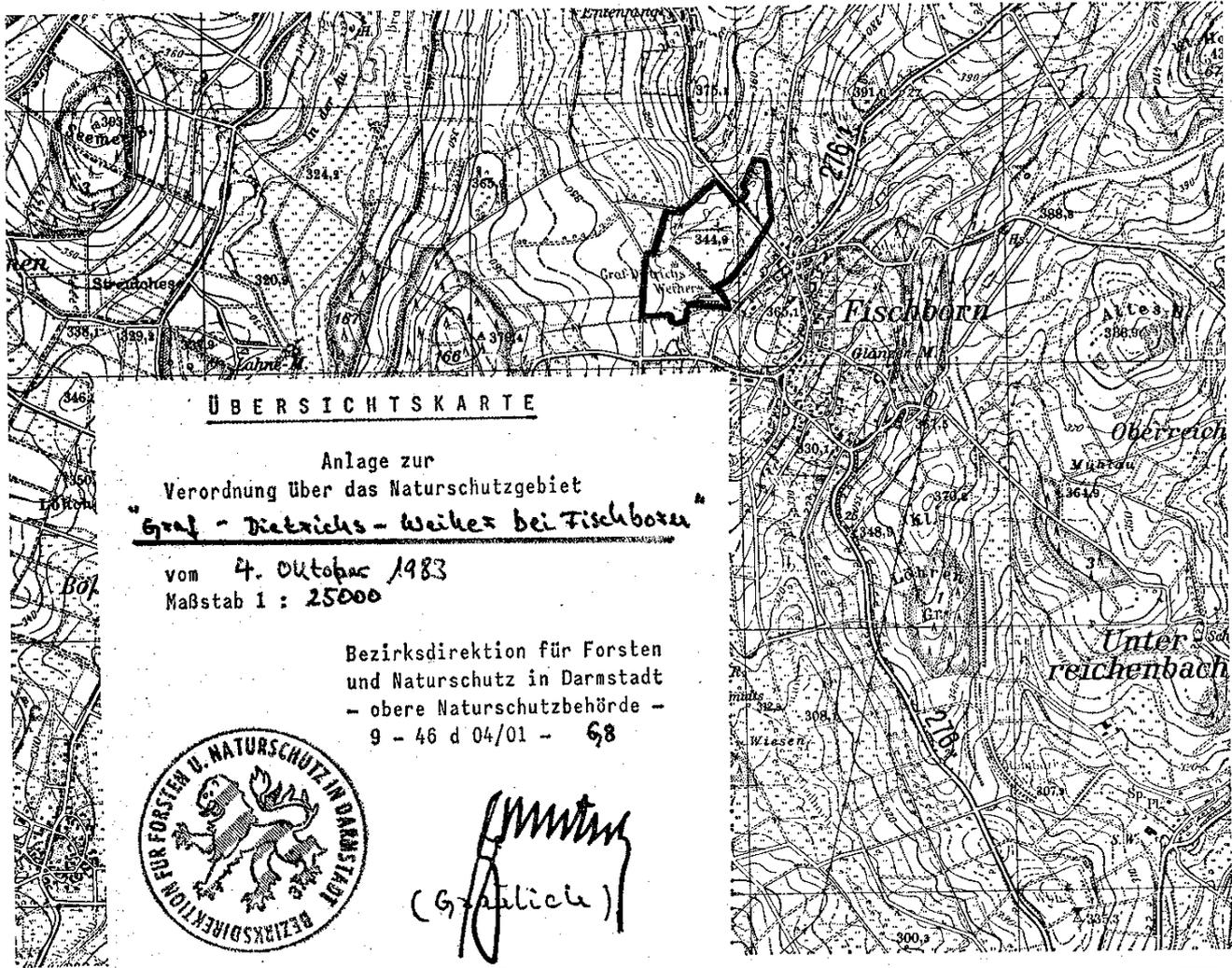
Die zweite Auflage dieses seit seinem Erscheinen im Jahre 1978 von Praktikern, planbetroffenen Bürgern und ihren Rechtsberatern sowie in Verwaltung und Gerichtsbarkeit geschätzten Buches ist bereits 1980 erschienen. Die zweite Auflage berücksichtigt dabei die sogenannte Beschleunigungsnovelle zum Bundesbaugesetz von 1979 und trägt die Rechtsprechung und das Schrifttum bis zum 30. Juni 1979 nach.

Die Gefahr eines solchen Nachschlagewerkes wird es immer sein, wie es die Verfasser selbst betonen, „zu einer großen Schutthalde der Kasuistik“ zu werden. Die klare Gliederung in vier Teile: Verfahrensgang (Planaufstellungsbeschluß, ortsübliche Bekanntmachung, Beteiligung benachbarter Gemeinden, Beteiligung von Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, Bürgerbeteiligung... Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen, Funktionsnachfolge bei kommunaler Neugliederung), Rechtsbindung (Planung als Aufgabe, Planungshoheit, Erforderlichkeit, Ausverkauf der Planungshoheit... Abwägungsergebnis und -kontrolle, Festsetzungen im Bebauungsplan), Plansicherung (Veränderungssperre, Zurückstellung von Baugesuchen, Teilungsgenehmigung, gemeindliches Vorkaufrecht), Gerichtskontrolle (allgemeine Kontrollmöglichkeiten, Voraussetzungen der Normenkontrolle, Rechtsschutz gegen die Genehmigung... Klage auf Aufstellung eines Bebauungsplans, Konkurrenz zu Rechtsbehelfen, Alternativen zur Normenkontrolle) wurde grundsätzlich beibehalten; ebenso ein ausführliches Stichwortverzeichnis. Insgesamt ein nützliches Buch, das auch dem Sachkenner manch nützliche Hilfe bietet und demjenigen, der sich mit dem Recht des Bebauungsplans erst vertraut machen will, dies übersichtlich und fundiert ermöglicht.

Bauberrat Rudolf Raabe

Extremisten und öffentlicher Dienst. Rechtslage und Praxis des Zugangs und der Entlassung aus dem öffentlichen Dienst in Westeuropa, USA, Jugoslawien und der EG. Herausgegeben von Ernst Wolfgang Böckenförde, Christian Tomuschat und Dieter C. Umbach. Band 12 der Reihe Nomos Paperback, 1. Aufl., 1981, 697 S., brosch., 59,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden.

Seit jenem inzwischen berühmten Beschluß der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 28. Januar 1972 über „Grundsätze über die Mittelliederschaft von Beamten in extremen Organisationen“, dem sog. „Radikalerlaß“, ist die Diskussion über die Beschäftigung von Radikalen im öffentlichen Dienst nicht zur Ruhe gekommen. Weder der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 (BVerfGE 39.334 = NJW 1975, 1641) noch die 1979 von der Hessischen Landesregierung aufgestellten Grundsätze und Verfahrensregeln für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst (StAnz. 1979 S. 1544), die im wesentlichen auf einen Kabinettsbeschluß der Bundesregierung vom Januar 1979 zurückge-



1245

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tongrube von Hailler“ vom 5. Oktober 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tongrube von Hailler“ vom 18. Juni 1982 (StAnz. S. 1254) wird in § 4 wie folgt ergänzt:

„4. das Betreten der Waldabteilungen 309 und 310“

§ 2

Die Berichtigung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tongrube von Hailler“ vom 6. August 1982 (StAnz. S. 1551) ist hiermit gegenstandslos.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
Darmstadt, 5. Oktober 1983

**Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz**
gez. Graulich

StAnz. 43/1983 S. 2071

BUCHBESPRECHUNGEN

Verkehrssicherstellungsgesetz. Von Rudolf Bennis, Ministerialrat im BMV. 2. Aufl., 1983, 217 S., kart., 58,- DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Das Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs (Verkehrssicherstellungsgesetz - VSG) ist eines der sogenannten einfachen Notstandsgesetze. Die Herausgabe in zweiter Auflage wurde nicht nur durch inzwischen eingetretene Gesetzesänderungen, sondern auch durch die in den Jahren 1974 bis 1981 veröffentlichten Rechtsverordnungen zum VSG notwendig.

Der Verfasser hat dem Werk neben dem Inhalts- und Literaturverzeichnis das unentbehrliche Abkürzungsverzeichnis vorangestellt. Es folgen der Gesetzestext mit den Erläuterungen. Diese Erläuterungen sind der Form nach vorbildlich und dem Inhalt nach sehr verständlich dargestellt. Fast jedem Abschnitt sind Vorbemerkungen vorangestellt, die dem eiligen Leser einen guten Überblick über die Geset-

zesmaterie verschaffen. Die Erläuterungen bleiben zwar auf die dem Verfasser wichtig erscheinenden Anmerkungen beschränkt; sie reichen aber vollkommen aus, um dem Benutzer einen ersten Einstieg in dieses Rechtsgebiet zu geben.

Es folgen die Texte der bereits veröffentlichten Rechtsverordnungen zum VSG. Zur praxisgerechten Darstellung erscheint es unerlässlich, kurze Erläuterungen (eventuell die amtliche Begründung) zu den einzelnen Rechtsverordnungen zu geben.

Im Anhang sind einige Texte der Gesetze und Verordnungen (zum Teil auszugsweise) abgedruckt, die für die Anwendung des Verkehrssicherstellungsgesetzes unentbehrlich sind.

Das Werk ist in erster Linie für den Praktiker bestimmt, aber auch der interessierte Laie findet eine klare verständliche Darstellung der Verkehrssicherstellung im Verteidigungsfall.

Regierungsdirektor Heinz Mitschke